

Benutzungs- und Gebührensatzung
für den Gemeinschaftsraum
der Gemeinde Juliusburg
vom 23. Juni 1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.1998 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Satzungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Benutzung des Gemeinschaftsraumes, der Küche, des Inventars und Sanitärräume sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung.

§ 2

Benutzer

Die Benutzung des Gemeinschaftsraumes einschließlich Nebenräume steht allen Einwohnern der Gemeinde zu. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

§ 3

Erlaubnis

Die Erlaubnis für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes erteilt der Bürgermeister oder Vertreter.

Für regelmäßig wiederkehrende Nutzung ist von den Vereinen und Verbänden eine jährliche Meldung abzugeben und in einem Benutzungsplan aufzunehmen.

§ 4

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen des Gemeinschaftsraumes und Inventar sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Jede Beschädigung und der Verlust von Teilen der Einrichtung ist vom Benutzer umgehend beim Bürgermeister zu melden. Auf die Schadenersatzpflicht wird hingewiesen.

Nach Benutzung der Räumlichkeiten sind diese besenrein zu übergeben. Für den Fall, dass Jugendliche den Gemeinschaftsraum nutzen, ist eine volljährige Person als Verantwortlicher zu benennen.

Personen, in deren Wohnung meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen den Gemeinschaftsraum während der Ansteckungszeit nicht benutzen.

§ 5

Benutzungsgebühren

1. Für die private Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) gesamte Räumlichkeiten je Tag für Einwohner der Gemeinde | 150,00 EUR |
| b) gesamte Räumlichkeit je Tag für Nicht-Einwohner der Gemeinde | 200,00 EUR |
| c) bei einer Nutzung bis zu 5 Stunden | 75,00 EUR |
| d) Kleiner Raum und Küche | 25,00 EUR. |

2. Beim Ausleihen des Inventars werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------|----------|
| a) für einen Tisch | 2,50 EUR |
| b) für einen Stuhl | 0,50 EUR |

3. Bei der Anmeldung zur Nutzung ist eine Kautions von 75,00 EUR zu hinterlegen.

Über die Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

§ 6

Widerruf der Nutzungserlaubnis

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung des Gemeinschaftsraumes ausgeschlossen werden. Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder Vertreter aus.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Juliusburg, den 23.06.1998

Gemeinde Juliusburg

Der Bürgermeister

gez. Franck

Veröffentlicht:

Lauenburgische Landeszeitung 20.07.1998

Lübecker Nachrichten 22.07.1998

In Kraft getreten am 23.07.1998

Veröffentlicht (I. Änderung [§ 5]):

Lübecker Nachrichten 28.05.2004

In Kraft getreten am 01.06.2004